

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und der Sicherungspflicht auf Gehwehen in der Stadt Neunburg vorm Wald

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende

Verordnung Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Neunburg vorm Wald.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fuß- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen;
- b) öffentliche Straßen und Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzenden (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen unmittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauerbenutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) jeden ersten Samstag im Monat zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über der Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b und c einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (3) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt

zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Neunburg vorm Wald über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen in Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Neunburg vorm Wald, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In den Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Neunburg vorm Wald auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Neunburg vorm Wald, 05.08.2004

Stadt Neunburg vorm Wald

gez.

Bayerl

1. Bürgermeister

Straßenverzeichnis Neunburg vorm Wald

Ahornweg

Alte Straße

Am Aign

Am Bügerl

Am Kalvarienberg

Am Neflinger Weg

Am Sonnenschein

Am Spieglerberg

Am Stadtgraben

Am Steinacker

Am Wanderweg

Amberger Straße

Aschenbrennerstraße

Äußere Neukirchener Straße

Austraße

Bachgasse

Bahnhofstraße

Bärnhof

Bgm.-Dr.-Altmann-Str.

Birkenweg

Bischof-Weigl-Straße

Böhmerwaldstraße

Buchbindergasse

Bürgermeister-Ettl-Straße

Bürgermeister-Sarg-Straße

Dachauerstraße

Diendorfer Straße

Erlenweg

Fichtenweg

Föhrenweg
Franz-Schubert-Straße
Frühlingstraße
Gerhardingerstraße
Goethestraße
Greflingerstraße
Hahnenplatz
Hauptstraße
Haydnstraße
Heinz-Flessner-Straße
Herbststraße
Hofzell
Im Berg
Im Bleihof
Im Fröschling
In der Seugn
Industriestraße
Jakobstraße
Jobplatz
Johann-Sebastian-Bach-Str.
Katzdorfer Straße
Klosterberg
Kollerstraße
Kolpingstraße
Konrad-Adenauer-Straße
Krankenhausstraße
Kröblitzer Steig
Kröblitzer Straße
Lärchenweg
Ledererstraße
Lindenweg
Max-Reger-Straße
Merzstraße
Mozartstraße
Mußhofstraße
Neckermannstraße
Neukichner Straße
Neukirchner Straße
Nordgaustraße
Obere Kröblitzer Straße
Ortenburgerstraße
OT Baumhof
OT Bernmühle
OT Büchlhof
OT Diendorf
OT Dorfmuhle

OT Ebersdorf
OT Eichental
OT Eixendorf
OT Frankenthal
OT Fuchsenhof
OT Fuhrn
OT Gonnersdorf
OT Grundmühle
OT Gütenland
OT Hammerberg
OT Hammerhof
OT Hartlshof
OT Haslarn
OT Hofenstetten
OT Katzdorf
OT Kemnath b. Fuhrn
OT Kemnathermühle
OT Kleinwinklarn, Atzenweg
OT Kleinwinklarn, Baumackerweg
OT Kleinwinklarn, Dorfstraße
OT Kleinwinklarn, Hausackerweg
OT Kleinwinklarn, Kirchweg
OT Kleinwinklarn, Pointweg
OT Kleinwinklarn, Rosenweg
OT Kleinwinklarn, Schulweg
OT Kohlhof
OT Könneröd
OT Krandorf
OT Kröblitz, Am Druidenstein
OT Kröblitz, Am Eichenacker
OT Kröblitz, Am Hammer
OT Kröblitz, Am Pfannenstiel
OT Kröblitz, Bockskirn
OT Kröblitz, Hammerhofer Weg
OT Kröblitz, Hollergasse
OT Kröblitz, Murnthaler Straße
OT Kröblitz, Sandweg
OT Kröblitz, Schloßplatz
OT Kröblitz, Schwarzachweg
OT Kröblitz, St.-Florians-Weg
OT Kröblitz, Weiherweg
OT Kröblitz, Wiesenweg
OT Kröblitz, Zellweg
OT Kröblitz, Ziegelhütte
OT Kröblitz, Zur Mühle

OT Lengfeld
OT Luigendorf
OT Meißenberg
OT Mitteraschau, Am Kirchberg
OT Mitteraschau, Am Kohlschlag
OT Mitteraschau, An der Ascha
OT Mitteraschau, An der Linde
OT Mitteraschau, In der Trift
OT Mitterauerbach
OT Mittermurnthal
OT Nefling
OT Neuhäusl
OT Neumurnthal
OT Oberaschau
OT Oberauerbach
OT Oberlangenried
OT Obermurnthal
OT Ödengrub
OT Penting, Am Dorfplatz
OT Penting, Am Fleckacker
OT Penting, Am Kirchenfeld
OT Penting, Am Kreuzbühl
OT Penting, Bucher Straße
OT Penting, Egelsrieder Str.
OT Penting, Forsterweg
OT Penting, Pfarräckerweg
OT Penting, Reiser Weg
OT Penting, Silbergrube
OT Penting, Unterpentinger Weg
OT Penting, Wutzelskühner Str.
OT Penting, Zum Stengweiher
OT Penting, Zur Kirche
OT Pettendorf
OT Pissau
OT Pissau -Schießstättenweg-
OT Poggersdorf
OT Rammühle
OT Reis
OT Seebarn, Am Sonnenhang
OT Seebarn, Hammerweg
OT Seebarn, Haslarner Straße
OT Seebarn, Kirchplatz
OT Seebarn, Neunburger Straße
OT Seebarn, Obermühlweg
OT Seebarn, Seeweg
OT Seebarn, Stettner Weg

OT Seebarn, Triftweg
OT Seebarn, Unterer Dorfweg
OT Seebarn, Zur Wacht
OT St. Leonhard
OT Stetten
OT Stockarn
OT Thann
OT Thannmühle
OT Traunhof
OT Unteraschau
OT Unterlangenried
OT Untermurnthal
OT Warberg
OT Warnthal
OT Wenigrötz
OT Wilbersdorf
OT Wohnseß
OT Wundsheim
OT Wutzelskühn
OT Zeitlarn
Pentinger Steig
Pfalzgraf-Johann-Straße
Pleysteinerstraße
Rahm
Raschauerstraße
Reitschule
Ringseisstraße
Ritter-von-Pflug-Straße
Rötzer Straße
Ruprechtstraße
Scherrstraße
Schillerstraße
Schlesierstraße
Schrannenplatz
Schrenckstraße
Schützenstraße
Schwarzachtaler Straße
Seebarner Berg
Senft-Mayer-Straße
Söltlstraße
Spitalstraße
Stephanstraße
Sudetendeutsche Straße
Tannenweg
Truhendingerstraße

Ufertal
Ufertalstraße
Vorstadt
Wassergasse
Webergasse
Wiflingstraße
Wittelsbacherweg
Zeidlerstraße
Zeitlarner Straße

Neunburg vorm Wald, 24.11.2005
Stadt Neunburg vorm Wald

Bayerl
1. Bürgermeister